



Umstellung der ambulanten Psychotherapien auf das Anordnungsmodell

Information für Patienten und Zuweisende

Im Bereich der ambulanten psychologischen Psychotherapie hat per 1.1.2023 ein Systemwechsel von der delegierten Psychotherapie zum Anordnungsmodell stattgefunden. Neu werden psychotherapeutische Leistungen von eidgenössisch anerkannten psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit kantonaler Zulassung dann von der Grundversicherung übernommen, wenn eine Anordnung vorliegt.

Diese Anordnung kann ausschliesslich von Ärztinnen und Ärzten mit einem eidgenössischen oder einem anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel in Allgemeiner Innerer Medizin, in Psychiatrie und Psychotherapie, in Kinderpsychiatrie und –psychotherapie, in Kinder- und Jugendmedizin oder mit interdisziplinärem Schwerpunkt SAPPM (Psychosomatische und psychosoziale Medizin) erstellt werden.

Die Anordnung gilt für 15 Therapiesitzungen und ist zeitlich nicht befristet. Soll die Therapie fortgesetzt werden, ist ein Informationsaustausch zwischen der anordnenden ärztlichen und der ausführenden psychotherapeutischen Fachperson notwendig. Danach können weitere 15 Sitzungen angeordnet werden.

Soll die Psychotherapie danach fortgesetzt werden, ist eine Kostengutsprache der zuständigen Krankenkasse nötig. Der Fortsetzungsantrag hat durch den anordnenden Arzt zu erfolgen und muss eine durch einen Psychiater / eine Psychiaterin erstellte Fallbeurteilung enthalten.

Spezialfall Krisenintervention

In Krisensituationen kann einmalig eine Anordnung für 10 Sitzungen von Personen mit einem Facharztstitel aus allen medizinischen Fachbereichen ausgefüllt werden. Dasselbe gilt für Kurztherapien bei Patienten mit schwerer Erkrankung, bei Neudiagnose oder bei einer lebensbedrohlichen Situation.